

195. Bau- und Niveaulinien. A. Am 8. Juli 1937 ersuchte der Gemeinderat Horgen den Regierungsrat, die vom Großen Gemeinderat Horgen mit Beschluß vom 3. April 1937 an der Seestraße zwischen der alten Landstraße und dem Schärbächli festgesetzten Bau- und Niveaulinien zu genehmigen. Im einzelnen wiesen die verschiedenen Teilstrecken die nachstehenden Baulinienabstände auf:

- | | |
|--|------|
| a) Alte Landstraße/Bahnhofstraße | 24 m |
| b) Bahnhofstraße/untere Kirchstraße (ohne die den Schulhausplatz umfassende Erweiterung) | 20 m |
| c) Untere Kirchstraße/Lindenstraße | 18 m |
| d) Lindenstraße/Schärbächlistraße | 21 m |

Nach eingehender Prüfung der Vorlage stellte der Regierungsrat in einer Zuschrift an den Gemeinderat Horgen am 2. Dezember 1937 nachstehendes fest:

1. An der Seestraße zwischen Meierhofstraße und Lindenstraße sind Baulinien mit einem Abstände von mindestens 22 m festzusetzen, damit die Erstellung einer 12 m breiten Fahrbahn (vier Fahrstreifen, somit beidseitig Parkierungsmöglichkeit) und von je 5 m breiten Gehwegen möglich wird.

2. Um in Anwendung von § 68, Absatz 1, des Baugesetzes, eine Bauordnung für die Bebauung (geschlossene und offene Bebauung) längs der Seestraße erlassen zu können, ist die Einführung des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 in seinem vollen Umfange erforderlich.

3. Die seeseitige Baulinie der Seestraße zwischen Bahnhofstraße und Meierhofstraße ist auf einen Abstand von 5 m. von der künftigen äußeren Gehweggrenze zurückzusetzen. Der Baulinienabstand soll somit bei dieser Strecke mindestens 22,5 m betragen.

Der Regierungsrat wies darauf hin, daß er es nur in Erfüllung dieser Anforderungen verantworten könne, die Seestraße durch den Ortskern Horgen ausbauen zu lassen.

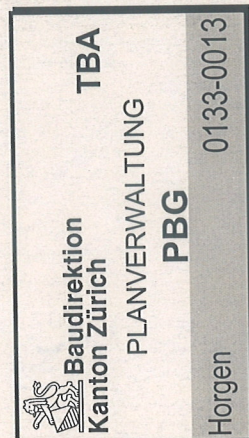
B. Am 6. November 1939 teilte der Gemeinderat Horgen mit, er habe mit Beschluß vom 28. August 1939 die Bau- und Niveaulinien an der Seestraße von der alten Landstraße bis zum Schärbächli festgesetzt und im Amtsblatt Nr. 82 vom 13. Oktober 1939 öffentlich ausgeschrieben. Der Bezirksrat Horgen bestätigt am 2. November 1939, daß gegen die Vorlage keine Einsprachen erhoben worden seien.

C. Die Vorlage sieht folgende Baulinienabstände vor:

- | | |
|-------------------------------------|------|
| a) Alte Landstraße/Bahnhofstraße | 26 m |
| b) Bahnhofstraße/untere Kirchstraße | 22 m |
| c) untere Kirchstraße/Lindenstraße | 22 m |
| d) Lindenstraße/Schärbächlistraße | 22 m |

Der Bau- und Niveaulinienvorlage kann zugestimmt werden.

Für die Teilstrecke Bahnhofstraße/Meierhofstraße, die in der Strecke b) eingeschlossen ist, verlangte der Regierungsrat allerdings mit Beschluß vom 2. Dezember 1937 einen Baulinienabstand von 22,5 m. Aus Gründen der gleichmäßigen Belastung der beidseits der Straße gelegenen Grundstücke



KANTON ZÜRICH TIEBAUAMT
 PLAN-ARCHIV
 Nr. 18

mit den Folgen der Baulinienziehung stimmte die Baudirektion mit Schreiben vom 5. Juni 1939 dem vorgeschlagenen Bauabstände zu.

Auf Antrag der Baudirektion

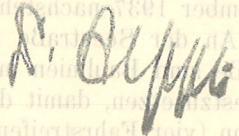
beschließt der Regierungsrat:

- I. Die vom Gemeinderat Horgen durch Beschluß vom 28. August 1939 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Seestraße I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstraße E, von der Bahnhofstraße bis zur Schärbächlistraße, werden genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, an den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 25. Januar 1940.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



20 m
 18 m
 21 m
 (a) Untere Kirchstraße/Ländenstrasse
 (b) Bahnhofstraße/untere Kirchstraße
 (c) Untere Kirchstraße/Ländenstrasse
 (d) Ländenstrasse/Schärbächlistraße
 Der Bau- und Niveaulinienvorlage kann zugestimmt werden.
 Für die Teilstücke Bahnhofstraße/Mietbühlstraße, die in der Strecke (b) eingeschlossen ist, verhandelt der Regierungsrat allerdings mit Beschluß vom 2. Dezember 1937 einen Baulinienabstand von 22.5 m. Aus Gründen der gleichmäßigen Bestattung der Straße der beidseitig gelegenen Grundstücke (Ländenstrasse/Schärbächlistraße) und von je 5 m breiten Gehwegen möglich wird.
 2. Um in Anwendung von § 68, Absatz 1, des Baugesetzes, eine Bauordnung für die Bebauung (geschlossene und offene Bebauung) längs der Seestraße erlassen zu können, ist die Einführung des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 in seinem vollen Umfang erforderlich.
 3. Die seeseitige Baulinie der Seestraße zwischen Bahnhofstraße und Mietbühlstraße ist auf einen Abstand von 5 m von der künftigen äußeren Gehweggrenze zurückzusetzen. Der Baulinienabstand soll somit bei dieser Strecke mindestens 22.5 m betragen.
 Der Regierungsrat wies darauf hin, daß er es nur in Erfüllung dieser Anforderungen verantworten könne, die Seestraße durch den Ortskern Horgen anschauen zu lassen.
 H. Am 6. November 1939 teilte der Gemeinderat Horgen mit, er habe mit Beschluß vom 28. August 1939 die Bau- und Niveaulinien an der Seestraße von der alten Landstraße bis zum Schärbächli festgesetzt und im Amtsblatt Nr. 82 vom 13. Oktober 1939 öffentlich ausgeschrieben. Der Bezirksrat Horgen bestätigte am 2. November 1939, daß gegen die Vorlage keine Einsprüche erhoben worden seien.
 G. Die Vorlage sieht folgende Baulinienabstände vor:
 (a) Alte Landstraße/Bahnhofstraße 20 m
 (b) Bahnhofstraße/untere Kirchstraße 22 m
 (c) Untere Kirchstraße/Ländenstrasse 22 m
 (d) Ländenstrasse/Schärbächlistraße 22 m